

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Reinsfeld

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeindebücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Reinsfeld. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Ortsgemeinde sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- 1.2 Die Benutzung der Bücherei ist allen Personen im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.
- 1.3 Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

2. Anmeldung

- 2.1 Jeder Benutzer meldet sich persönlich an. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird bei der Anmeldung das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten verlangt.
- 2.2 Die personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- 2.3 Durch seine Anmeldung erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung an.
- 2.4 Jeder Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Namens- und Anschriftenänderung unverzüglich mitzuteilen.

3. Verhalten der Benutzer

- 3.1 Im Interesse der Benutzer ist in den Räumen der Gemeindebücherei jede Störung zu vermeiden.
- 3.2 Das Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 3.3 Das Büchereipersonal übt das Hausrecht aus; seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 3.4 Personen, die wiederholt gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

4. Ausweis und Ausleihe

- 4.1 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt; der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

- 4.2 Der Ausweis muss bei jeder Entleihe vorgelegt werden. Die Ausleihe erfolgt ausschließlich durch Abholung in der Gemeindebücherei zu den dort ausgehängten Öffnungszeiten.
- 4.3 Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- 4.4 Die Ausleihen aus dem Bestand der Bücherei sind kostenlos.

5. Leihfrist

- 5.1 Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen. Tonkassetten, DVDs, CD-Roms und Hörbücher können für 3 Wochen ausgeliehen werden. Eine Verlängerung ist bei Vorlage des Benutzerausweises 2mal möglich, wenn keine Vorbestellungen durch andere Benutzerinnen und Benutzer vorliegen.
- 5.2 Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien ist begrenzt auf 5 Medien. Ausnahmen können je nach Einzelfall vom Büchereipersonal gemacht werden.
- 5.3 Solange ein Benutzer mit der Rückgabe eines Werkes in Verzug ist, wird an ihn kein weiteres Werk ausgeliehen.
- 5.4 Für die Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt von 0,50 € je Buch/Medium und Woche zu zahlen.
- 5.5 Ist die Leihfrist überschritten, wird der Säumige an die Rückgabe der Werke erinnert. Bleibt die Erinnerung erfolglos, wird schriftlich durch eine zweite bzw. dritte Mahnung erinnert. Nach erfolgloser dritter Mahnung erfolgt eine schriftliche Rückgabeanordnung mit Zwangsgeldandrohung.

6. Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

7. Behandlung der Medien

- 7.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- 7.2 Bei Verstoß gegen die v. g. Ziffer 1 ist Ersatz in Höhe des Schadens zu leisten. Für verloren gegangene oder nicht zurückgegebene Werke hat der Entleiher den vollen Anschaffungspreis oder den zum Zeitpunkt des Verlustes feststellbaren Marktpreis zu zahlen, wenn kein im Preis und Inhalt gleichwertiges Ersatzwerk gestellt werden kann.
- 7.3 Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter für die Rückgabe der Medien.
- 7.4 Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, ohne vorherige Zustimmung der Bücherei Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

7.5 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

7.6 Ausgeliehene Werke dürfen nicht an Dritte verliehen werden.

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Reinsfeld, den 29.01.2009

Spies, Ortsbürgermeister

